

# Schiedsgerichtsbarkeit im Deutschen Verteidigungssektor: Effiziente Streitbeilegung für komplexe Konflikte

---

08. Dezember 2025

Authors: Dr. Markus Burianski, Alexander Savin

## Arbitration im Verteidigungssektor: Streitigkeiten effizient lösen

Die sicherheits- und industriepolitische „Zeitenwende“<sup>1</sup> verändert Beschaffung, Kooperation und Technologiepfade im Verteidigungssektor. Die Gewährleistung resilenter Lieferketten wird dabei zu einem Drahtseilakt zwischen geopolitischen Disruptionen und einem scharfen öffentlichen Blick. Seit 2022 mehren sich beispielsweise Berichte über Schiedsverfahren unter Beteiligung ukrainischer Rüstungsunternehmen – unter anderem wegen bestellter, aber nicht erhaltener Waffenlieferungen.<sup>2</sup> Auch deutsche Industrieunternehmen öffnen sich zunehmend für Schiedsverfahren<sup>3</sup> und zwar aus gutem Grund: Eine effiziente, vertrauliche und planbare Streitbeilegung ist ein Wettbewerbsfaktor. Schiedsverfahren bieten gerade im Verteidigungssektor überzeugende Vorteile gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren: Sie gewährleisten in größerem Umfang Vertraulichkeit (**A.**) und ermöglichen durch die Auswahl spezialisierter Entscheider mehr Effizienz (**B.**). Zudem erleichtern Schiedsverfahren dank ihrer politischen Neutralität die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit (**C.**).

### Vertraulichkeit

Geschäftsgeheimnisse (Preise, Kalkulationen und Verhandlungsstrategien), Betriebsgeheimnisse (Stücklisten, Fertigungs- oder Prüfverfahren) und Militärgeheimnisse (Einsatzparameter oder Details der Exportkontrolle) gehören nicht in die Öffentlichkeit. Dem steht jedoch der Grundsatz der Raumöffentlichkeit bei staatlichen Gerichtsverfahren<sup>4</sup> entgegen. Arbitration dreht den Ausgangspunkt um: Schiedsverfahren sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Vertraulichkeit geht aber über den Ausschluss der Öffentlichkeit hinaus. Die Parteien wollen ihre Geschäftsgeheimnisse nicht nur vor der (medialen) Öffentlichkeit, sondern auch von Entscheidungsträgern ihrer

---

<sup>1</sup> Der Begriff geht auf die Regierungserklärung des damaligen deutschen Bundeskanzlers, Olaf Scholz, am 27. Februar 2022 vor dem zu einer Sondersitzung zusammengekommenen Deutschen Bundestag anlässlich des drei Tage zuvor begonnenen russischen Überfalls auf die Ukraine zurück.

<sup>2</sup> Vgl. <https://globalarbitrationreview.com/article/ukrainian-arms-dispute-be-heard-in-london>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025; <https://globalarbitrationreview.com/article/ukrainian-weapons-award-surfaces-in-us>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025.

<sup>3</sup> Vgl. die Statistik neuer Verfahrenseingänge unter Beteiligung deutsche Unternehmen für das Jahr 2024 der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS); abrufbar unter: <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen>; zuletzt abgerufen am 03.11.2025.

<sup>4</sup> § 169 GVG.

Prozessgegner abschirmen. Auch insoweit greift das zivilprozessuale Instrumentarium zu kurz: Der neue § 273a ZPO<sup>5</sup> schließt zwar einige frühere Schutzlücken, bleibt aber auf Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) beschränkt. Sensible Informationen, die dieser Definition nicht unterliegen, etwa weil sie keinen geschäftlichen Bezug haben, werden nicht geschützt.<sup>6</sup> Zudem ist stets einer natürlichen Person jeder Partei und ihren Prozessvertretern vollständiger Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren.<sup>7</sup> Der Bundesgerichtshof selbst attestiert dem § 273a ZPO deshalb eine Schutzlücke.<sup>8</sup>

Es bleibt somit dabei: Ein umfassender Geheimschutz, etwa durch eine Beschränkung des Zugangs auf zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige, ist Schiedsverfahren vorbehalten.<sup>9</sup> Die Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) verankert entsprechend strenge Vertraulichkeitspflichten für Parteien, Schiedsrichter und Institution.<sup>10</sup> Aber auch Ordnungen ohne strikte Kodifikation erlauben Vertraulichkeitsanordnungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.<sup>11</sup> Schiedsgerichte können beispielsweise Dokumente treuhänderisch verwahren lassen und anordnen, dass forensische Experten sie nur unter Mitüberwachung durch Sachverständige der Gegenseite begutachten dürfen.<sup>12</sup>

Flexible, abgestufte Zugriffsmodelle nach dem „*need-to-know*“-Prinzip können zudem über virtuelle Datenräume – deren Nutzung in Schiedsverfahren selbstverständlich ist – technisch umgesetzt werden. Das verbindet strengen Geheimschutz mit Verfahrensfairness. Schiedssprüche werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.<sup>13</sup>

## **Effizienz durch Expertise: Passgenaue Entscheider**

Expertise steigert Effizienz. Diese ist im Verteidigungssektor besonders gefragt, denn die typischen Streitbilder sind technisch *und* vertraglich anspruchsvoll: Lieferketten- (Verzug<sup>14</sup>, Spezifikationsabweichungen, Abnahme) und Post-M&A- Streitigkeiten (Kaufpreisanpassungen, Garantien, Compliance/Exportkontrolle) sowie Joint Ventures<sup>15</sup> (Governance, Deadlock, IP-/Lizenzthemen, Kostenallokation) verlangen nach fachkundigen Entscheidern. In Schiedsverfahren können die Parteien ihre Schiedsrichter frei wählen und technische Kenntnisse als Benennungsvoraussetzung vertraglich vereinbaren.<sup>16</sup>

Parteien haben demgegenüber – abgesehen von dem abstrakten Geschäftsverteilungsplan – keinen Einblick in die technische Kompetenz staatlicher Richter. Zudem ist die personelle Kontinuität staatlicher Spruchkörper nicht

<sup>5</sup> Gemäß § 273a ZPO kann ein Gericht Geschäftsgeheimnisse als geheimhaltungsbedürftig einstufen mit der Folge der §§ 15 ff. GeschGehG. § 273a ZPO wurde im Rahmen des Justizstandort-Stärkungsgesetzes, BGBl. 2024 I Nr. 302 beschlossen und ist am 1.04.2025 in Kraft getreten.

<sup>6</sup> *Leuering/Rosa-Schneiders*: Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, NJW 2024, 3177.

<sup>7</sup> § 19 Abs. 1 S. 3 GeschGehG.

<sup>8</sup> vgl. BGH-Urteil vom 13.2.2025 – III ZR 63/24, NJW 2025, 1116, Rn. 32.

<sup>9</sup> So im Ergebnis auch *Suilmann*: Geschäftsgeheimnisschutz nach § 273a ZPO, GRUR 2025, 372; *Leuering/Rosa-Schneiders*: Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, NJW 2024, 3177, Rn. 18.

<sup>10</sup> Art. 44 Schiedsgerichtsordnung der DIS.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer.

<sup>12</sup> Vgl. Libanco Holdings Co. Limited v. Republic of Turkey, ICSID Case No. ARB/06/8, Decision on Preliminary Issues (Entscheidung über Vorfragen), 23.06.2008, Rn. 82; abrufbar unter: <https://www.italaw.com/cases/626>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025.

<sup>13</sup> Ausdrücklich in Art. 44.3 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung der DIS.

<sup>14</sup> Vgl. KNDS vs. Griechenland: Das deutsche Rüstungsunternehmen KNDS und der hellenische Staats werfen sich wechselseitig Leistungsverzug vor; Berichterstattung abrufbar unter: <https://globalarbitrationreview.com/article/german-arms-maker-wins-icc-award-against-greece>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025.

<sup>15</sup> Vgl. Thales Avionics v. L3 Technologies: Die beiden Rüstungskonzerne streiten über die Verletzung eines Vorkaufsrechts von Thales an einem Joint Venture; Verfahrensinformationen abrufbar unter: <https://jusmundi.com/en/document/decision/en-thales-avionics-inc-v-l3-technologies-inc-memorandum-and-opinion-of-the-united-states-district-court-for-the-southern-district-of-new-york-thursday-22nd-february-2024>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025; Bericht abrufbar unter: <https://globalarbitrationreview.com/article/thales-brings-icc-claim-over-aviation-venture>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 9.2 der Schiedsordnung der DIS.

gewährleistet. Kammerneubesetzungen etwa infolge von Pensionierungen oder anderen Gründen sind dort alltäglich. Geänderte Besetzungen mögen Verfahren verlängern und Überraschungen bergen.

## Neutralität in internationalen Konstellationen

Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.<sup>17</sup> Gerade bei sicherheitsrelevanten Projekten fällt es Parteien dennoch schwer, Gerichtsverfahren vor den nationalen Gerichten der Gegenseite als völlig unbeeinflusst zu akzeptieren.<sup>18</sup> Eine Schiedsabrede „entpolitisiert“ in doppelter Hinsicht: *Zum einen* beugt sie in der Vertragsanbahnungsphase Konflikten vor, die entstehen, wenn jede Partei ihren vertrauten Gerichtsstand durchzusetzen versucht. *Zum anderen* verlagern Schiedsverfahren die Entscheidung auf ein neutrales Forum<sup>19</sup>: Vereinbarungen über die Nationalität der Schiedsrichter, die Wahl eines schiedsfreundlichen Schiedsorts sowie – bei staatlichen Beteiligten – ausdrückliche Immunitätsverzichte (*jurisdictional/enforcement waiver*) gewährleisten eine unabhängige Entscheidung außerhalb nationaler Einflusssphären und stärken so das Vertrauen beider Parteien in die Objektivität des Verfahrens. Die Schiedsklausel muss jedoch sorgfältig gestaltet werden, da Gegner gerne ihre Wirksamkeit angreifen, um sich unliebsamen Verfahren zu entziehen.<sup>20</sup>

## Fazit

Schiedsverfahren verschaffen der Verteidigungsindustrie einen strukturellen Vorteil: sensible Inhalte bleiben geschützt, technische Streitfragen werden von fachkundigen, neutralen Tribunalen zügig entschieden und Ergebnisse sind global durchsetzbar. Wer Verträge entsprechend kalibriert, gewinnt in kritischen Phasen Zeit, Handlungsfähigkeit und Verhandlungsmacht

White & Case LLP  
Bockenheimer Landstraße 20,  
60323 Frankfurt am Main  
Germany

T + 49 69 299940

In this publication, White & Case means the international legal practice comprising White & Case LLP, a New York State registered limited liability partnership, White & Case LLP, a limited liability partnership incorporated under English law and all other affiliated partnerships, companies and entities.

This publication is prepared for the general information of our clients and other interested persons. It is not, and does not attempt to be, comprehensive in nature. Due to the general nature of its content, it should not be regarded as legal advice.

© 2025 White & Case LLP

<sup>17</sup> Art. 97 Abs. 1 GG.

<sup>18</sup> Vgl. MSA Global LLC (Oman) v Engineering Projects (India) Ltd [2025] SGHC 199: Der High Court Singapur untersagte dem indischen Staatsunternehmen EPIL, ein Verfahren vor dem High Court Delhi fortzusetzen, mit dem es ein ICC-Schiedsverfahren in Singapur stoppen wollte. Er wertete die Klage als Rechtsmissbrauch; Volltext abrufbar unter: [https://www.elitigation.sg/gd/s/2025\\_SGHC\\_199](https://www.elitigation.sg/gd/s/2025_SGHC_199); zuletzt abgerufen am: 03.11.2025; Bericht abrufbar unter: <https://globalarbitrationreview.com/article/singapore-court-restrains-indian-anti-arbitration-action>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025.

<sup>19</sup> Das *Lugowoi*-Gesetz verleiht russischen Gerichten die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten sanktionierter russischer Parteien. Ein Moskauer Gericht untersagte deshalb ein Schiedsverfahren vor dem Hong Kong International Arbitration Centre. Die Russische Schiedsgerichtsvereinigung kritisiert dies, weil es Unternehmen ein neutrales Forum entziehe; Volltext der Stellungnahme abrufbar unter: [https://files.lbr.cloud/public/2025-04/RAA%20Amicus%20brief%20%28translated%29.pdf?VersionId=LeqpfL5ck3WZqGT\\_F59KOSMkV6XjvN0b](https://files.lbr.cloud/public/2025-04/RAA%20Amicus%20brief%20%28translated%29.pdf?VersionId=LeqpfL5ck3WZqGT_F59KOSMkV6XjvN0b); zuletzt abgerufen am: 03.11.2025; Bericht abrufbar unter: <https://globalarbitrationreview.com/article/russian-association-backs-hong-kong-neutral-forum-disputes>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025.

<sup>20</sup> Vgl. Progress v. OTL Firearms and Imports Corporation: Ein US-amerikanische Rüstungsunternehmen erhob gegen die Leistungsklage eines ukrainischen Rüstungsunternehmens erfolglos Widerklage auf Feststellung der Nichtigkeit der Schiedsklausel; Schiedsspruch abrufbar unter: <https://jusmundi.com/en/document/decision/pdf/en-subsidiary-enterprise-of-state-company-ukrspecexport-state-enterprise-specialised-foreign-trade-firm-progress-v-otl-firearms-and-imports-corporation-final-award-wednesday-30th-october-2024>; zuletzt abgerufen: 03.11.2025; Berichterstattung abrufbar unter: <https://globalarbitrationreview.com/article/ukrainian-weapons-award-surfaces-in-us>; zuletzt abgerufen am: 03.11.2025.